

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 21

03. Dezember 2015

44. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

|    |                                                                                                                                                                                      | <b>Seite:</b>  |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | <b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 20.11.2015</b>                                         | <b>213-218</b> |
| 2. | <b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26.11.2015</b>                                                      | <b>219-224</b> |
| 3. | <b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe 1.Änderungssatzung vom 17.11.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014</b> | <b>225/226</b> |
| 4. | <b>Einladung zur Sitzung der 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand</b>                                                            | <b>227</b>     |
| 5. | <b>Manövermeldung</b>                                                                                                                                                                | <b>228</b>     |
| 6. | <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sankt Englmar - Perasdorf</b>                                                                                              | <b>229</b>     |
| 7. | <b>Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV</b>                                      | <b>230/231</b> |
| 8. | <b>Kraftloserklärung</b>                                                                                                                                                             | <b>231</b>     |

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom  
20.11.2015**

Bekanntmachung vom 01.12.2015, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 19.11.2015 den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 22 Abs. 1 der Verbandsatzung vom 05.09.2006 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 01.12.2015  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 21

gez.

Fischer-Rentel  
Regierungsrätin

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**  
**(BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe**  
**vom 20.11.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

### **§ 5 a Vorauszahlungen**

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

### **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt:
- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto 2,05 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto 4,09 €.
- (2) Bei Grundstücken, für die vor dem 01.01.1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 4
- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto 0,87 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto 3,07 €.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dies gilt entsprechend auch für Vorauszahlungen.

### **§ 7 a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten, stillgelegten oder rückgebauten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen. Satz 2 gilt nur für alle Grundstücksanschlüsse, die ab dem 01.01.2016 abgesperrt, stillgelegt und rückgebaut werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme; im Falle der Herstellung oder Anschaffung bereits nach der Erstellung eines Blindanschlusses (Grundstücksteilanschluss). Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet.  
Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr jeweils nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

|                                    |       |                  |
|------------------------------------|-------|------------------|
| bis 2,5 m <sup>3</sup> /h          | netto | 123,00 €/Jahr    |
| bis 6,0 m <sup>3</sup> /h          | netto | 169,00 €/Jahr    |
| bis 10,0 m <sup>3</sup> /h         | netto | 258,00 €/Jahr    |
| bis 15,0 m <sup>3</sup> /h         | netto | 333,00 €/Jahr    |
| DN 50 ( $Q_n 15 + 2,5$ )           | netto | 824,00 €/Jahr    |
| DN 80 ( $Q_n 40 + 2,5$ )           | netto | 1.015,00 €/Jahr  |
| DN 100 ( $Q_n 60 + 2,5$ )          | netto | 1.172,00 €/Jahr  |
| über DN 100 (über $Q_n 60 + 2,5$ ) | netto | 1.787,00 €/Jahr. |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

|                          |       |               |
|--------------------------|-------|---------------|
| bis 4 m <sup>3</sup> /h  | netto | 123,00 €/Jahr |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h | netto | 169,00 €/Jahr |
| bis 16 m <sup>3</sup> /h | netto | 258,00 €/Jahr |
| bis 25 m <sup>3</sup> /h | netto | 333,00 €/Jahr |

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Verbundwasserzähler

|             |       |                  |
|-------------|-------|------------------|
| DN 50       | netto | 824,00 €/Jahr    |
| DN 80       | netto | 1.015,00 €/Jahr  |
| DN 100      | netto | 1.172,00 €/Jahr  |
| über DN 100 | netto | 1.787,00 €/Jahr. |

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,21 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Für die Überlassung von Standrohren wird je angefangene Monate ein zusätzliche Gebühr von 10 € erhoben.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren, dem Ablösungsbetrag (§ 7 a) sowie dem anteiligen Investitionsaufwand (§ 16) wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Übergangsregelung**

Bei Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht vor dem 01.01.1997 entstanden ist, ein Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2) aber noch nicht, wird, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wird, der in der Beitragskalkulation enthaltene anteilige Investitionsaufwand für den im öffentlichen Straßengrund verlaufenden Teil des Grundstücksanschlusses in Höhe von netto 859,46 € nacherhoben.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001, zuletzt geändert mit der 7. Änderungssatzung vom 20.10.2011 außer Kraft.

Straubing, den 20.11.2015

gez.

F o r s t e r  
Stellv. Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26.11.2015**

Bekanntmachung vom 01.12.2015, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat am 25.11.2015 den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 22 Abs. 1 der Verbandsatzung vom 09.05.2006 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 01.12.2015  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 21

gez.

Fischer-Rentel  
Regierungsrätin

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**  
**(BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbach-**  
**gruppe**  
**vom 26.11.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

3. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

4. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.



### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (4) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (6) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.
- (7) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (8) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (10) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

### **§ 5 a Vorauszahlungen**

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

### **§ 6 Beitragssatz**

- (3) Der Beitrag beträgt:
- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto 2,05 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto 4,60 €.
- (4) Bei Grundstücken, für die vor dem 01.01.1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 4
- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto 0,77 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto 3,58 €.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dies gilt entsprechend auch für Vorauszahlungen.

### **§ 7 a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse**

- (4) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten, stillgelegten oder rückgebauten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme; im Falle der Herstellung oder Anschaffung bereits nach der Erstellung eines Blindanschlusses (Grundstücksteilanschluss). Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (6) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9 a Grundgebühr

- (4) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr jeweils nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (5) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

|                                    |       |                  |
|------------------------------------|-------|------------------|
| bis 2,5 m <sup>3</sup> /h          | netto | 109,00 €/Jahr    |
| bis 6,0 m <sup>3</sup> /h          | netto | 174,00 €/Jahr    |
| bis 10,0 m <sup>3</sup> /h         | netto | 259,00 €/Jahr    |
| bis 15,0 m <sup>3</sup> /h         | netto | 344,00 €/Jahr    |
| DN 50 ( $Q_n 15 + 2,5$ )           | netto | 719,00 €/Jahr    |
| DN 80 ( $Q_n 40 + 2,5$ )           | netto | 917,00 €/Jahr    |
| DN 100 ( $Q_n 60 + 2,5$ )          | netto | 1.118,00 €/Jahr  |
| über DN 100 (über $Q_n 60 + 2,5$ ) | netto | 1.829,00 €/Jahr. |

- (6) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

|                          |       |               |
|--------------------------|-------|---------------|
| bis 4 m <sup>3</sup> /h  | netto | 109,00 €/Jahr |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h | netto | 174,00 €/Jahr |
| bis 16 m <sup>3</sup> /h | netto | 259,00 €/Jahr |
| bis 25 m <sup>3</sup> /h | netto | 344,00 €/Jahr |

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Verbundwasserzähler

|             |       |                  |
|-------------|-------|------------------|
| DN 50       | netto | 719,00 €/Jahr    |
| DN 80       | netto | 917,00 €/Jahr    |
| DN 100      | netto | 1.118,00 €/Jahr  |
| über DN 100 | netto | 1.829,00 €/Jahr. |

### § 10 Verbrauchsgebühr

- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (5) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (6) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.  
Für die Überlassung von Standrohren wird je angefangene Monate eine zusätzliche Gebühr von 10 € erhoben.

### **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- (3) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (4) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 12 Gebührenschuldner**

- (4) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (5) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (3) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren, dem Ablösungsbetrag (§ 7 a) sowie dem anteiligen Investitionsaufwand (§ 16) wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Übergangsregelung**

Bei Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht vor dem 01.01.1997 entstanden ist, ein Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2) aber noch nicht, wird, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wird, der in der Beitragskalkulation enthaltene anteilige Investitionsaufwand für den im öffentlichen Straßengrund verlaufenden Teil des Grundstücksanschlusses in Höhe von netto 797,47 € nacherhoben.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (3) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.12.1996, zuletzt geändert mit der 6. Änderungssatzung vom 13.10.2011 außer Kraft.

Straubing, den 26.11.2015

gez.

K r ä  
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe**  
**1. Änderungssatzung vom 17.11.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur**  
**Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014**

Bekanntmachung vom 25.11.2015, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 16.11.2015 die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16.12.2014 beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art.48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsatzung vom 21.04.2015 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 25.11.2015  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 21

gez.

Fischer-Rentel  
Regierungsrätin

**1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**  
-----

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende

**1. Satzung**

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 21 vom 17.12.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

- „Der Beitrag beträgt
- |                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,09 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,19 €.“ |

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bis 2,5 m<sup>3</sup>/h 122,00 € pro Jahr
- bis 6 m<sup>3</sup>/h 159,00 € pro Jahr
- bis 10 m<sup>3</sup>/h 233,00 € pro Jahr
- über 10 m<sup>3</sup>/h 419,00 € pro Jahr.“

3. § 9 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- bis 4 m<sup>3</sup>/h 122,00 € pro Jahr
- bis 10 m<sup>3</sup>/h 159,00 € pro Jahr
- bis 16 m<sup>3</sup>/h 233,00 € pro Jahr
- über 16 m<sup>3</sup>/h 419,00 € pro Jahr.“

4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler beträgt 122,00 € pro Jahr. Für sonstige bewegliche Zähler beträgt die Grundgebühr 0,80 € pro Tag.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe

Straubing, den 17.11.2015

gez.

H o r n b e r g e r  
Verbandsvorsitzender

## **EINLADUNG**

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen  
Straubing-Sand

---

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Mittwoch, 09. Dezember 2015, 17:00 Uhr,**

in Straubing, Gründerzentrum (Raum Bogenberg),

stattfindenden 6. Verbandsversammlung des Jahres 2015 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die  
Geschäftsstelle davon zu informieren.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Verbandsversammlung vom 14.10.2015
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Wirtschaftsplan 2016
5. Mitteilungen



# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

## Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),  
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

## Art und Name:

**Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 11/2015“**

## Übungsraum:

**Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies**

## Voraussichtliche Ballungsräume:

**Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.**

## Besonderheiten:

**Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt. Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring und Neuhofen.**

## Zeit:

**23.11.2015 – 27.11.2015**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sankt Englmar - Perasdorf**

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Sankt Englmar - Perasdorf folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 175.400 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.000 € ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### **Schulverbandsumlage**

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 133.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 63 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.117,46 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung Sankt Englmar innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Sankt Englmar, 24.06. 2015

Anton Piermeier  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)  
gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat Dipl.-Kfm. Univ. Prof. Dr. Hanns R. Skopp, Wirtschaftsprüfer, Prüfer für Qualitätskontrolle, Steuerberater, Regensburger Straße 56, 94315 Straubing beauftragt, den Jahresabschluss 2014 zu prüfen.

1. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde nachfolgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 107 GO bay. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO bay. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zur Beanstandung geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Straubing, 19.Juni 2015

Prof. Dr. Skopp  
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat am 20.10.2015 den geprüften Jahresabschluss 2014, welcher in der Bilanz zum 31.12.2014 mit 32.502.946,15 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2014 mit einem Jahresgewinn von 1.142.083,41 € abschließt, gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt. Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.01.2016 bis 19.01.2016 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW-SR, Äußere Passauer Str. 75, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme aus. Daneben liegt der Bericht über die Beteiligung des ZAW-SR an der AWG Abfallwirtschafts-Gesellschaft Straubing mbH für das Jahr 2014 aus.

Straubing, 23.11.2015

Zweckverband Abfallwirtschaft  
Straubing Stadt und Land

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## **Kraftloserklärung**

einer verloren gegangenen

### **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch      Konto Nr. 3412098760

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 12.08.2015 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 16.11.2015

Sparkasse Landshut

Bruckner              Wirkert